

Anpassungen im Antragsprozess zum 01.01.2023



Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat ihr BMF-Schreiben zum Common Reporting Standard (CRS) und Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) vom 01.02.2017 am 15.02.2022 umfassend überarbeitet. Dies führt in 2023 zu Änderungen beim Antragsprozess.

Bei allen meldepflichtigen Verträgen (Kap-LV, Renten, ParkClever-Konten, Riester, Rürup und Rückdeckungsversicherungen muss eine Selbstauskunft inkl. Steuer-ID/TIN eingeholt werden, andernfalls darf nicht policiert werden (Rn. 230, 341 des BMF-Schreibens). Die Mitteilung der Steuer-ID ist daher bei allen meldepflichtigen Verträgen ab 01.01.2023 Pflicht und stellt eine Neuerung im Antragsprozess dar.

Erfreulich ist, dass die Sterbegeldversicherung weiterhin als ausgenommenes Finanzkonto nicht CRS-meldepflichtig ist.

Das Vertriebssystem Bay4all und die dahinter stehenden Webservices, die auch von Anbindern und Vergleichern genutzt werden, müssen deshalb noch vor Jahreswechsel angepasst werden. Künftig (spätestens ab 01.01.2023) können dann Anträge zu meldepflichtigen Verträgen nur noch maschinell versendet werden, wenn eine gültige Steuer-ID vorliegt oder angegeben wird, dass diese vor Policing nachgereicht wird.